



**Betreuungsvertrag für Kindertagespflege
zwischen den Sorgeberechtigten**

Vorname, Name, Anschrift, Mail, Telefon

und der Kindertagespflegeperson

Vorname, Name, Anschrift, Mail, Telefon

zur Betreuung in Kindertagespflege von

Vorname und Name des Kindes, Geburtsdatum

Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Kindertagespflegeperson mit dem Kind/den Kindern bis zum 3. Grad weder verwandt noch verschwägert ist.

Der Kindertagespflegeperson liegt eine Erlaubnis der Stadt Augsburg, Amt für Kindertagesbetreuung bzw. der Stadt Augsburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vor.

Die Vertragsparteien treffen folgende Vereinbarungen:

1. Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung beginnt am _____. Die Bezahlung erfolgt ab diesem Zeitpunkt.

(2) Als Betreuungszeiten werden verbindlich vereinbart:

Wochentag	von	bis
Montag	_____	_____ Uhr
Dienstag	_____	_____ Uhr
Mittwoch	_____	_____ Uhr
Donnerstag	_____	_____ Uhr
Freitag	_____	_____ Uhr
Samstag	_____	_____ Uhr
Sonntag	_____	_____ Uhr

Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt _____ Stunden.

Betreuung in Randzeiten _____ Stunden

Übernachtungen _____

Wochenende _____

Regelmäßige Betreuungszeiten über 50 Stunden bedürfen der Einzelfallentscheidung des Amtes für Kindertagesbetreuung. Übernachtungen sind in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Fachberatung möglich.

(3) Wegen flexiblem Betreuungsbedarf ist eine feste Angabe der Betreuungszeiten nicht möglich. Das Kind wird regelmäßig an unterschiedlichen Tagen wöchentlich insgesamt _____ Stunden betreut.

Die Eltern verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson so frühzeitig wie möglich über die erforderliche Betreuungszeit zu informieren.

(4) Änderungen der Betreuungszeiten:

a) Einmalige zeitliche Änderungen werden zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen.

b) Dauerhafte Änderungen der Betreuungszeiten können nur aus triftigem Grund vorgenommen werden und müssen dem Amt für Kindertagesbetreuung mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungsmitteilungen müssen dem Amt für Kindertagesbetreuung schriftlich zugeleitet werden. Änderungen können nur jeweils für volle Monate berücksichtigt werden.

(5) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes. Wird das Kind von einer anderen Person (die der Kindertagespflegeperson bekannt sein muss) abgeholt, muss dies der Kindertagespflegeperson von den Sorgeberechtigten vorab mitgeteilt werden.

(6) Die Betreuungs- und Fehlzeiten werden von der Kindertagespflegeperson schriftlich im Anwesenheitsnachweis dokumentiert und wöchentlich von beiden Seiten unterschrieben. Die Kindertagespflegeperson bewahrt die Anwesenheitsnachweise nach Ende des Pflegeverhältnisses ein Jahr auf.

2. Betreuung

(1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich gem. § 22 SGB VIII zur verantwortungsvollen Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Sorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind. Dies gilt entsprechend für andere Personen, die zur Betreuung hinzugezogen werden.

(3) In der Kindertagespflegestelle können gleichzeitig maximal _____ Kinder betreut werden. Die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson zählen nicht.

3. Kinderschutz

(1) Die Sorgeberechtigten haben den Nachweis über die letzte bzw. aktuelle Früherkennungsuntersuchung bei der Kindertagespflegeperson vorgelegt: ja nein

(2) Werden Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos erkennbar, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, ihre Beobachtungen den Eltern mitzuteilen. Gegebenenfalls wird die Fachberatung des Amtes für Kindertagesbetreuung zur Klärung des weiteren Vorgehens hinzugezogen.

(3) Nimmt eine Vertragspartei gewichtige Anhaltspunkte zur Gefährdung des Wohls des Kindes wahr, wendet sie sich unverzüglich an die Fachberatung des Amtes für Kindertagesbetreuung.

4. Versicherungen

(1) Die Kindertagespflegeperson ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung gemeldet. Eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden der von ihr betreuten Kinder besteht bei der Stadt Augsburg.

(2) Für Kinder in Kindertagespflege besteht eine gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson und auch die betreuten Kinder beim Amt für Kindertagesbetreuung registriert sind.

5. Eingewöhnung

In der Eingewöhnungszeit lernen sich Eltern, Kind/er und Kindertagespflegeperson bei mehreren Treffen kennen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit kann individuell geregelt werden und orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes. Für Säuglinge und Kleinkinder wird die Anwesenheitszeit bei der Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Bezugspersonen langsam gesteigert. Die Eingewöhnung wird nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell durchgeführt.

6. Erkrankung des Kindes

(1) Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson umgehend über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu unterrichten. Wenn es nicht möglich ist, dass das Kind die Kindertagespflegestelle besucht (z.B. bei Fieber, Ansteckungsgefahr, aufwändiger Pflege), obliegt die Betreuung des Kindes den Sorgeberechtigten.

(2) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen.

(3) Bei Notfällen während der Betreuungszeit ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Eltern zu verständigen.

(4) Die Gabe von Medikamenten gehört nicht zum Aufgabenbereich der Kindertagespflegeperson und muss daher im Bedarfsfall vertraglich gesondert geregelt werden.

7. Kosten der Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt beim Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Augsburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Gewährung von laufenden Geldleistungen. Die Sorgeberechtigten stellen einen Antrag auf Übernahme der Kosten und entrichten monatlich den festgesetzten Kostenbeitrag.

(2) Ist den Sorgeberechtigten aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbeitrags nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten, so können diese einen Antrag auf Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe alternativ auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen. Der Antrag ist fristgerecht mit den notwendigen Belegen beim Amt für Jugend und Familie bzw. beim Amt für Soziale Leistungen der Stadt Augsburg bei einem Wohnort außerhalb Augsburgs beim zuständigen Jugendhilfeträger oder Sozialleistungsträger für den Wohnsitz einzureichen.

8. Betreuungsfreie Zeiten

(1) Eltern und Kindertagespflegeperson erklären sich bereit, ihre betreuungsfreien Zeiten frühzeitig aufeinander abzustimmen, um Überschneidungen, die sich zum Nachteil des Kindes auswirken würden, zu vermeiden.

(2) Der Kindertagespflegeperson stehen im Jahr bis zu 25 betreuungsfreie Tage zu, ausgehend von 5 Betreuungstagen pro Woche. Hinzu kommen zwei Fortbildungstage je Kalenderjahr. Bei einer Betreuungszeit von weniger als 5 Tagen pro Woche werden die betreuungsfreien Tage anteilig berechnet. Die Fortbildungstage bleiben hiervon unberührt- Beginnt oder endet die Kindertagespflege während des Jahres, errechnen sich die betreuungsfreien Tage anteilig der geleisteten Betreuungsmonate. Bei bis zu sechs Monaten Betreuungszeit reduziert sich die Fortbildungszeit auf einen Tag.

9. Erkrankung der Kindertagespflegeperson

(1) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson auf Grund von eigener Erkrankung, Kuraufenthalt oder Erkrankung der eigenen Kinder kann im Bedarfsfall die Möglichkeit der Ersatzbetreuung genutzt werden. Hierfür bestehen in Augsburg Ersatzbetreuungsstützpunkte.

(2) Die Pflegegeldleistungen des Amtes für Kindertagesbetreuung werden in diesen Fällen für insgesamt 30 Tage im Jahr, bei einer Betreuungszeit von 5 Tagen pro Woche, weiterbezahlt. Für den gleichen Zeitraum übernimmt das Amt für Kindertagesbetreuung die Kosten der Ersatzbetreuung.

10. Ersatzbetreuung

Als Vertretung der Kindertagespflegeperson stehen zur Verfügung:

Name und Anschrift:

1. Die Ersatzbetreuungsstützpunkte der Stadt Augsburg
(der Flyer wurde ausgehändigt),

Blücherstraße Klausenberg Eichendorffstraße Brückenstraße

2. _____

3. _____

4. _____

11. Sondervereinbarungen

(z.B. Mitfahrt im PKW der Kindertagespflegeperson, weitere zur Abholung berechnigte Personen, Ferienregelung)

12. Schweigepflicht

Die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

13. Kündigung des Vertrages

(1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist der anderen Vertragspartei sowie dem Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Augsburg schnellstmöglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten zwei Wochen des Betreuungsverhältnisses zum Wohl aller Kinder in der Tagespflege als Ablösungsphase zu gestalten.

(4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, z. B. bei Kindeswohlgefährdung, ist eine außerordentliche Kündigung zu jeder Zeit möglich. Schwerwiegende Gründe liegen vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortsetzung des

Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Solche Gründe sind dem Amt für Kindertagesbetreuung unverzüglich anzuzeigen.

14. Änderungen/Streichungen

(1) Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile.

(2) Gestrichene Regelungen gelten als nicht vereinbart, sofern die Streichung sowohl in der Vertragsausfertigung der Sorgeberechtigten als auch der Kindertagespflegeperson enthalten ist.

15. Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages sowie gegebenenfalls vorhandene Anlagen zum Vertrag. Ein Abdruck des Vertrages ist von der Kindertagespflegeperson an das Amt für Kindertagesbetreuung auszuhändigen.

16. Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“

Zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz: Das Merkblatt wurde den Sorgeberechtigten ausgehändigt.

Augsburg, den _____

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und

somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Dokumentationshilfe bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname:	Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Vorname:		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):		
Adresse(n): , ,	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz

- erfüllt durch: Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt
- werden. Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in _____ Wochen Monaten.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____
- O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (keine Meldung an GesA nötig).

Meldende Stelle:

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon):

Augsburg, den

Ort, Datum

Unterschrift

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
07.02.2020

Stand: